

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Kohler Naturenergie GbR, Drei-Linden-Hof 3, 78647 Trossingen-Schura, für diesen Standort eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Biogasanlage erteilt. Der verfügende Teil des Bescheids vom 21.07.2026 und dessen Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Sie lauten wie folgt:

Auf Ihren im Betreff genannten Antrag vom 02.08.2024, zuletzt ergänzt am 27.03.2026, ergeht durch das Regierungspräsidium Freiburg gemäß §§ 6, 16 und 19 Abs. 4 BImSchG folgende

I. Entscheidung

Die Kohler Naturenergie GbR erhält die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Biogasanlage auf Flurstück-Nr. 1520 der Gemarkung 78647 Trossingen/Schura.

1.1 Inhalt der Änderungsgenehmigung

Die Änderung umfasst insbesondere:

- Errichtung eines neuen Gärrestlagers (GREL 4) mit Tragluftfolienabdeckung mit einem Durchmesser von 32 m, einem Volumen $V_{\text{netto}} = 5.950 \text{ m}^3$ und einem maximalen Gasspeichervolumen $V_{\text{max}} = 8.773 \text{ m}^3$
- Ausbau eines bestehenden Gärrestlagers (GREL 2) um eine Tragluftfolienabdeckung mit einem Volumen $V_{\text{netto}} = 3.250 \text{ m}^3$ und einem maximalen Gasspeichervolumen $V_{\text{max}} = 7.049 \text{ m}^3$
- Umnutzung eines Fahrsilos für die Lagerung von festen Gärresten
- Errichtung einer Anlagenumwallung

Der Umfang der Gesamtanlage wird unter Ziffer 2 näher beschrieben.

1.2 Konzentrationswirkung

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt die nachfolgenden Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG mit ein. Im Übrigen ergeht diese Entscheidung unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von dieser Entscheidung eingeschlossen werden:

1.2.1 Baugenehmigung

Für die Errichtung der baulichen Anlagen wird die Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung (LBO) erteilt.

Die Baugenehmigung wird ohne Baufreigabe erteilt. Mit der Errichtung der genehmigten baulichen Anlagen darf erst nach der Baufreigabe durch die untere Baurechtsbehörde begonnen werden.

1.3 Antragsunterlagen

Die unter Ziffer 3 aufgeführten und mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen deren Umfang.

1.4 Nebenbestimmungen

Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

1.5 Erlöschen der Genehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Anlage erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

1.6 Andere Entscheidungen/Rechte Dritter

Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Entscheidung eingeschlossen werden. Die Genehmigung ergeht unbeschadet Rechte Dritter.

1.7 Kosten und Gebühren

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ■■■■■ € festgesetzt.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg i.Br. erhoben werden.

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziff. 3 Antragsunterlagen und unter Ziff. 4 Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt

von Montag, den 24.08.2026, bis einschließlich Montag, den 07.09.2026

aus. Die Auslegung erfolgt durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet. Die ausgelegten Unterlagen sind zugänglich auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter www.rp-freiburg.de bzw. <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen> unter „Immissionsschutzrechtliche Verfahren“. Die Beteiligten können verlangen, dass ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich oder elektronisch anfordern, jeweils beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg bzw. unter abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, 21.08.2026

Regierungspräsidium Freiburg